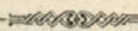


# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

—  —  
**Jahrgang 1899.**

—  
**XXVIII. Stück.**  
—

Ausgegeben und versendet am 31. December 1899.

**30.**

### Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. December 1899, Zl. 30061,

zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend eine selbst-  
ständige Auflage der Gemeinde Triest auf gebrannte geistige Flüssig-  
keiten im geschlossenen Verzehrungssteuergebiete.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 4. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 25, gültig für  
die reichsunmittelbare Stadt Triest, betreffend eine selbständige Gemeindeaufgabe auf gebrannte  
geistige Flüssigkeiten, werden auf Grund des Art. VI desselben folgende Bestimmungen im  
Einvernehmen mit dem Triester Landesauschusse erlassen:

§. 1.

Die Einhebung der Gemeindeaufgabe auf die gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der  
Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie und anlässlich der Erzeugung dieser Flüssigkeiten in



einer der staatlichen Produktionsabgabe unterliegenden Triester Branntwein-Brennerei, wie auch die Rückvergütung dieser Abgabe bei der Ausfuhr solcher Flüssigkeiten über die Linie geschieht durch die bei der Linienverzehrungssteuer, beziehungsweise für die Branntweinbesteuerung bestellten Organe der k. k. Finanz (Art. III).

## §. 2.

1. Werden gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann (Branntwein, Spirit, Rum, Arrac, Cognac), in das geschlossene Triester Verzehrungssteuergebiet eingeführt, beziehungsweise von einem innerhalb dieses Gebietes gelegenen Bahnhofs oder dessen Stationsplatz hinweggebracht, oder wenn sie für den auf dem letzteren stattfindenden Verbrauch bestimmt sind, für denselben übernommen, oder aus der Umfriedung des Triester Freihafengebietes in den im Zollgebiete gelegenen Theil des geschlossenen Triester Verzehrungssteuergebietes eingeführt werden, so sind sie vor der Einfuhr, respect. Hinwegbringung oder Übernahme für den Verbrauch bei der betreffenden Abfertigungsstelle mündlich oder schriftlich anzumelden.

2. Sollen gebrannte geistige Flüssigkeiten der bezeichneten Kategorie aus einem im geschlossenen Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenen Branntweinfreilager oder aus einer in demselben Gebiete befindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntwein-Brennerei hinweggebracht werden, so ist die Hinwegbringung bei dem betreffenden Vollzugsamte anzumelden.

3. Die Anmeldung hat zu enthalten:

Die Menge, den Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten und die sich hieraus ergebende Alkoholmenge, dann den Umstand, ob sie zum Verbräuche im Triester Verzehrungssteuergebiete, oder zur Durchfuhr durch dasselbe oder zur Einlagerung in ein innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenes Branntweinfreilager, oder in den sub 3. 2 bezeichneten Fällen zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie oder zur abgabefreien Verwendung, das ist, zu einem der im §. 3 lit. a und b bezeichneten Zwecke bestimmt ist.

4. Lautet die Anmeldung auf den Verbrauch im Triester Verzehrungssteuergebiete, so erhebt die Abfertigungsstelle im Sinne des §. 24, Abs. I, 3. 3, 4 und 5 der Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888, R.-G.-Bl. Nr. 133, die Menge und den Alkoholgehalt der gebrannten geistigen Flüssigkeiten, bemisst die entfallende Abgabe und fertigt gegen Entrichtung der letzteren die Zahlungsbollete aus.

5. Lautet die Anmeldung zur Durchfuhr durch das Triester Verzehrungssteuergebiet, so wird die Sendung entweder gegen sicherstellungsweisen Erlag der Gemeinde-Auflage, oder unter dem Bände des Reverses im Sinne der Bestimmungen der §§. 11 und 12 der Vollzugsvorschrift zum Gesetze vom 23. Juni 1891, 3. 79 R.-G.-Bl., wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer in Triest sammt Territorium (R.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an das Austrittsamt angewiesen, wobei jedoch die Stellungsfrist nur nach dem wirklichen Bedarfe zu bemessen ist und 12 Stunden nicht überschreiten darf.

6. Ist die angemeldete gebrannte geistige Flüssigkeit unter dem Bände der staatlichen Consumabgabe zur Einlagerung in ein im Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenes Branntweinfreilager, oder zur abgabefreien Verwendung nach §. 6 des Branntweinsteuergesetzes

vom 20. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 95, bestimmt, so hat die Abfertigung ohne Forderung der Gemeindeabgabe im Wege der Anweisung an jenes Organ zu geschehen, auf welches die Begleitdocumente lauten.

7. Wird die gebrannte geistige Flüssigkeit unter dem Bände der staatlichen Consumabgabe aus einem im Triester Verzehrungssteuergebiete gelegenen Branntweinsfreilager, oder aus einer in diesem Gebiete gelegenen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweimbrennerei über die Verzehrungssteuerlinie hinweggebracht, so entfällt die Entrichtung der Gemeindeauflage.

Allfällige Alkoholabgänge bei dem Eintreffen der Sendung im Bestimmungsorte sind aber in Absicht auf die Gemeinde-Auflage ebenso zu behandeln, wie hinsichtlich der staatlichen Branntweinconsumabgabe angeordnet ist.

8. Erfolgt die Wegbringung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus den sub Z. 7. bezeichneten Stätten gegen Entrichtung der staatlichen Consumabgabe mit der Bestimmung zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie, so ist die Sendung im Sinne des Absatzes 5 des gegenwärtigen Paragraphes zu behandeln.

### §. 3.

Gebrannte geistige Flüssigkeit, auf welcher die staatliche Consumabgabe nicht haftet, kann in Mengen von wenigstens 20 Liter mit dem Anspruche auf Befreiung von der selbständigen Gemeinde-Auflage, respective auf deren Rückvergütung, über die Verzehrungssteuerlinie eingebracht, oder in Mengen von wenigstens 1 Hectoliter aus einem innerhalb derselben gelegenen Branntweinsfreilager, oder einer in diesem Gebiete befindlichen, der staatlichen Consumabgabe unterliegenden Branntweimbrennerei hinweggebracht werden, wenn sie innerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes entweder zur Vinirung der in unter gefällsämmtlicher Mitsperre stehenden Privatmagazinen eingelagerten Weinvorräthe oder nach vorschriftsmäßiger Denaturirung zu den im §. 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 vorgesehenen gewerblichen Zwecken verwendet werden soll.

a) Ist sie zur Einbringung in ein unter gefällsämmtlicher Mitsperre stehendes Weinmagazin behufs Vinirung der Weinvorräthe bestimmt, so wird sie im Sinne der §§. 11 und 49 der Vollzugsvorschrift zum Triester Verzehrungssteuergesetze (R.-G.-Bl. Nr. 14 ex 1891) an jenes Amt angewiesen, welchem die Überwachung des betreffenden Weinmagazins obliegt.

Bezüglich der Einlagerung der gebrannten geistigen Flüssigkeit sind die Bestimmungen des §. 49 der obigen Vollzugsvorschrift und, insoferne es sich um die Einlagerung in ein zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Weine bestimmtes Verschlussmagazin handelt, jene des §. 13 des Regulativs für Privatmagazine in Triest zur Hinterlegung ausländischer unverzollter Waaren (R.-G.-Bl. Nr. 78 ex 1891) zu beachten; außerdem muß die betreffende gebrannte geistige Flüssigkeit unmittelbar nach der Einbringung in das Magazin dem zur Vereitung des Vinirungsmittels erforderlichen Verfahren unter ämtlicher Aufsicht unterzogen werden. Die Abfertigungsstelle, auf welche die Anweisung lautet, stellt den Sicherstellungsbetrag gegen Einziehung der mit der ämtlichen Bestätigung über den Vollzug des gedachten Verfahrens versehenen Depositenbollete an die Partei zurück.

b) Soll gebrannte geistige Flüssigkeit, auf welcher die staatliche Consumabgabe nicht haftet, zu den im §. 6 des Branntweinsteuergesetzes vom 20. Juni 1888 vorgesehenen gewerblichen Zwecken verwendet werden, so ist die Art und Weise der beabsichtigten Verwendung bei dem Eintrittsamte oder dem Bolletirungsamte genau zu bezeichnen und gleichzeitig die entfallende Gemeindeabgabe zu entrichten. Die bezügliche Sendung wird sodann unter amtlichen Verschluss gelegt, welcher Umstand nebst der von der Partei angegebenen Verwendungsart auf der Zahlungsbollete anzumerken ist.

Das Denaturirungsverfahren hat unter Controle der Organe der staatlichen Finanzverwaltung stattzufinden, bei welchen die beabsichtigte Denaturirung von der Partei rechtzeitig anzumelden ist.

In Betreff der Vornahme der Denaturirung und der dazu verwendeten Denaturirungsmittel sind die einschlägigen Bestimmungen der Anlage D zur Branntweinsteuervollzugsvorschrift vom 10. August 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888) zu beachten.

Die vorschriftsmäßig vollzogene Denaturirung wird von den intervenirenden Finanzorganen auf der Zahlungsbollete bestätigt, worauf die Partei, um die Rückvergütung zu erlangen, binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung der Zahlungsbollete letztere beim Stadtmagistrate zu überreichen hat, welcher die Incontrirung der Bollete mit den bezüglichen Registereintragungen und, wenn sich hiebei ein Anstand nicht ergibt, die Rückzahlung der Gemeindeauflage veranlaßt.

#### §. 4.

Werden gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, wie: Liqueur, Rosolio, Punschessenz und andere derlei gebrannte geistige Flüssigkeiten, über die Triester Verzehrungssteuerlinie, beziehungsweise aus dem umfriedeten Triester Freihafengebiete in den im Zollgebiete gelegenen Theil des Triester Verzehrungssteuergebietes eingeführt, oder aus einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Bahnhofs, respective dessen Stationsplazze weggebracht oder zu dem auf dem letzteren stattfindenden Verbräuche übernommen, so sind sie vor der Einfuhr, resp. Hinwegbringung oder Übernahme, mündlich oder schriftlich bei der betreffenden Abfertigungsstelle unter genauer Angabe der Gattung (handelsüblichen Bezeichnung) der Flüssigkeit, der Menge derselben (für jedes einzelne Behältnis) in Hectolitern und Litern und des Umstandes, ob sie zum Verbräuche im Triester Verzehrungssteuergebiete oder zur Durchfuhr durch dasselbe bestimmt sind, anzumelden.

#### §. 5.

Für die in einer innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Branntweinerzeugungsstätte erzeugten gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche der ärarischen Productionsabgabe unterliegen, muß die städtische Auflage gleichzeitig mit der staatlichen Productionsabgabe bei jenem Amte entrichtet werden, welches zur Einhebung der letzteren berufen ist.

Für die nicht zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten erfolgt die Restitution der Gemeindeauflage im Sinne der Bestimmung des §. 6.

Für den Fall, dass die Erzeugung des Brauntweines, für welchen die Gemeindeaufgabe entrichtet wurde, aus irgend einem Grunde unterbleiben, oder der bereits erzeugte Brauntwein vor seiner Hinwegbringung aus der Productionsstätte zu Grunde gehen würde, wird die entrichtete Gemeindeaufgabe der Partei rückerstattet.

### §. 6.

1. Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie die selbständige Gemeindeaufgabe im Betrage von 35 Kreuzer d. i. 70 h per Hectolitergrad rückvergütet, wenn die im Nachstehenden bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht genau erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie, falls die unten bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, die selbständige Gemeindeaufgabe mit 6 Kreuzer d. i. 12 h für jeden Liter rückvergütet.

2. Wer gebrannte geistige Flüssigkeit mit dem Anspruche auf Rückvergütung der selbständigen Gemeindeaufgabe aus dem Triester Verzehrungssteuergebiete ausführen will, hat um die Bewilligung hiezu bei dem Triester Stadtmagistrate schriftlich einzuschreiten.

Die Bewilligung wird von demselben auf die Dauer eines Jahres unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs im Falle eines Mißbrauches nur solchen Personen ertheilt, die sich mit Erzeugung von Spirituosen oder dem Handel mit solchen befassen, bisher weder wegen Schleichhandels, noch wegen schwerer Gefällsübertretung, noch wegen Verkürzung der selbständigen Gemeindeaufgaben auf gebrannte geistige Flüssigkeiten schuldig erkannt wurden und gegen deren Vertrauenswürdigkeit überhaupt kein begründetes Bedenken obwaltet.

3. Die mit dem Anspruche auf Rückvergütung der entrichteten Gemeindeaufgabe zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie bestimmten gebrannten geistigen Flüssigkeiten müssen bei dem Amte, über welches der Austritt erfolgen soll, schriftlich angemeldet werden.

Die in duplo zu überreichende Anmeldung hat den Namen des Versenders, Name und Wohnort des Adressaten, die Anzahl und Beschaffenheit der Colli, ferner Menge und Alkoholgehalt (Liter reinen Alkohols) für jedes Behältnis und die Summe der Hectolitergrade für die ganze Sendung, wenn sich aber der Alkoholgehalt nicht erheben lässt, die Gattung der gebrannten geistigen Flüssigkeit und deren Menge in Litern, sowohl für jedes einzelne Behältnis als für die ganze Sendung zu enthalten. Außer der Anmeldung ist die Zahlungsbollete über die entrichtete Gemeindeabgabe beizubringen.

4. Die auf einmal zur Ausfuhr gebrachte Sendung muss mindestens 20 Liter gebrannter geistiger Flüssigkeit umfassen, sie kann aber aus mehreren Colli bestehen, die weniger als 20 Liter enthalten.

5. Geschieht die Ausfuhr in Flaschen, so dürfen in einem und demselben Collo nur Flaschen von gleicher Form und gleicher Größe vorkommen und müssen die letzteren, falls es sich um gebrannte geistige Flüssigkeit handelt, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer erhoben werden kann, mit solcher Flüssigkeit von gleicher Alkoholometeranzeige gefüllt sein.

Die Füllfähigkeit einer Flasche wird nach vollen Viertellitern berechnet. Bruchtheile eines Viertelliters bleiben außer Betracht. Die zu einer Sendung von mindestens 20 Litern gehörigen, mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gefüllten Flaschen müssen in jedem einzelnen Collo in einer durch 10, 12 oder 25 theilbaren Anzahl verpackt werden.

Die Menge der in Flaschen auszuführenden Flüssigkeit ist durch die Anzahl und Inhaltmenge der Flaschen zu bezeichnen, z. B. 20 Flaschen à 1 Liter, 100 Flaschen à 0.25 Liter.

6. Das Austrittsamt prüft die Richtigkeit der Ausfuhrsammlung, insbesondere deren Übereinstimmung mit der Sendung in Rücksicht auf Menge und Alkoholgehalt der Flüssigkeit, beziehungsweise die Alkoholometeranzeige, überwacht den Austritt der Sendung und macht das Ergebnis der Amtshandlung auf beiden Exemplaren der Anmeldung ersichtlich, welche sie bei anstandslosem Befunde mit der Austrittsbestätigung versieht.

Bei der Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes der gebrannten geistigen Flüssigkeiten ist, wenn der Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, im Sinne des §. 24, Absatz I, Z. 3, 4 und 5 der Vollzugsvorschrift zum Branntweinsteuergesetz (N.-G.-Bl. Nr. 133 ex 1888) vorzugehen.

Behufs Prüfung der Menge und des Alkoholgehaltes des Inhaltes der Flaschen sind für jedes Collo nur einzelne Flaschen, auf deren Auswahl dem Versender jedoch kein Einfluss zu gestatten ist, zu öffnen.

Das eine Anmeldungsparc wird an die Partei zurückgestellt, während das 2. Parc nebst der Zahlungsbollete eingezogen und einem vom Amte zu führenden Verzeichnisse beigelegt wird, in welches in chronologischer Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern der Namen der Partei, die ausgetretenen Sendungen nach Menge, Alkoholgehalt und Gesamtsumme der Liter reinen Alkohols, ferner der Betrag der zu restituierenden Abgabe, dann Nummer und Ausstellungsdatum der beigebrachten Zahlungsbollete einzutragen sind. Dieses Verzeichniß wird monatlich abgeschlossen und sammt Beilagen an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction eingesendet.

Um die Rückvergütung der städtischen Abgabe zu erwirken, hat der Anspruchsberechtigte die im Laufe eines jeden Monates von ihm gesammelten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldungen beim Stadtmagistrate mittelst Consignation zu überreichen, worauf die Prüfungs- und Zahlungsanweisung erfolgt.

7. Der Anspruch auf Rückvergütung der selbständigen Gemeindeaufgabe erlischt, falls er nicht innerhalb sechs Wochen vom Tage der Austrittsbestätigung und vor Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Ausstellung der bezüglichen Zahlungsbollete geltend gemacht wird. Diese Fristen können jedoch über ein motivirtes schriftliches Gesuch der beteiligten Partei, in welchem sie das Vorhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Gründe nachzuweisen hat, vom Stadtmagistrate angemessen verlängert werden.

8. Die Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten gegen Restitution der Gemeindeaufgabe darf nur über das k. k. Hauptzollamt, die Exposituren: Nr. 10 (Haupteingang des Freigebietes), Nr. 14 B (Frachtmagazin der Südbahn), Sanität, Molo S. Carlo, Molo Giuseppe, Nr. 11 (Staatsbahn), Nr. 3 am Molo Nr. IV und die Linienämter Grotta und Guardiella stattfinden.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann die Ausfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, gegen Rückvergütung der selbständigen Gemeindeaufgabe, über andere als die obenangeführten Ämter gestattet werden (beispielsweise über das Linienamt Barcola, statt über jenes in Grotta jenen vertrauenswürdigen Firmen, welche in Barcola Weinmagazine inne haben).

### §. 7.

1. Eine Partei, welche die im § 6 vorgesehene Begünstigung genießt und gebrannte geistige Flüssigkeit, über welche bei der Entrichtung der städtischen Auflage eine einzige Zahlungsbollete ausgestellt wurde, nicht auf einmal, sondern in Theilquantitäten von mindestens 20 Litern mit dem Anspruche auf Rückvergütung der entrichteten Gemeindeaufgabe über die Triester Verzehrungssteuerlinie ausführen will, muß bei dem Austrittsamte außer der Anmeldung und der Zahlungsbollete noch eine von ihr verfaßte Abschrift der letzteren überreichen.

Das Amt prüft die Abschrift in Absicht auf ihre Übereinstimmung mit dem Originale, versieht sie, falls sich sowohl in dieser als in sonstiger Beziehung kein Anstand ergibt, mit der ämtlichen Bestätigung ihrer Richtigkeit, bringt die austretende Menge, sowohl auf der Originalbollete als auch auf deren Abschrift in Abschreibung und schließt die Abschrift dem im §. 6, Z. 6, vorgesehenen Verzeichnisse bei, während die Originalbollete an die Partei zurückgestellt wird.

Bezüglich der weiteren Beamtsbehandlung der austretenden Sendung gelten die im §. 6, Z. 6, enthaltenen Bestimmungen.

2. Wird gebrannte geistige Flüssigkeit, für welche die Gemeindeaufgabe entrichtet wurde, von einer Partei, welche die im §. 6 vorgesehene Begünstigung genießt, in Theilquantitäten von mindestens 20 Litern an dritte Personen weiter veräußert, welche der erwähnten Begünstigung gleichfalls theilhaftig sind, so ist behufs Wahrung des Anspruches auf Rückvergütung der Gemeindeaufgabe über jede derartige Abtretung bei jenem Amte, welches die bezügliche Abgabe einhob, unter Beibringung der Zahlungsbollete und ebensovieler Abschriften derselben, als Theilquantitäten abgetreten werden, eine besondere Cessionserklärung zu überreichen, welche Menge und Gradhaltigkeit, eventuell die Gattung des abgetretenen Quantums gebrannter geistiger Flüssigkeit zu enthalten hat, und mit der Unterschrift beider Contrahenten versehen sein muß.

Das Amt prüft die Abschriften der Zahlungsbollete hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Originale, versieht sie mit der Bestätigungsclausel, macht auf jeder Abschrift den Namen des betreffenden Aquirenten sowie Quantum und Gradhaltigkeit, respective die Gattung der abgetretenen Theilmenge ersichtlich, welche gleichzeitig auf der Originalbollete abzuschreiben ist und stellt sämtliche Documente an die Partei zurück.

Werden derartige Theilquantitäten von mindestens 20 Litern über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt, so ist bei dem Austrittsamte, außer der schriftlichen Anmeldung in duplo und der bezüglichen Cessionserklärung jene Abschrift der Originalzahlungsbollete zu überreichen, auf welcher die Abtretung der betreffenden Theilquantität an die dieselbe zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Rückvergütung der Gemeindeaufgabe erklärende Partei ämtlich vorgemerkt wurde.

Das Austrittsamt überprüft die gedachten Documente, untersucht die Sendung auf die im §. 6, Z. 6, bezeichnete Art, versieht, falls sich kein Anstand ergibt, beide Exemplare der Anmeldung mit der Austrittsbestätigung, zieht das eine Pare der Anmeldung, die Cessions-erklärung und die beigebrachte Abschrift der Zahlungsbollete ein und schließt diese Documente dem im §. 6, Z. 6, vorgesehenen Verzeichnisse bei, während das II. Pare der Anmeldung an die Partei zurückgestellt wird.

3. Die Rückvergütung der selbständigen Gemeindeauflage wird in den unter Z. 1 und 2 bezeichneten Fällen gewährt, sobald die gesammte Menge gebrannter geistiger Flüssigkeiten, auf welche die Originalzahlungsbollete lautet, zur Ausfuhr gelangt ist, oder sobald die Partei erklärt, dass sie auf Rückvergütung der Gemeindeauflage für die noch nicht ausgeführte Theilquantität Verzicht leiste.

In dem unter Z. 1 bezeichneten Falle ist die Originalzahlungsbollete bei der Ausfuhr der letzten Theilsendung, respective bei Abgabe der Verzichtserklärung vom Amte einzuziehen und dem sub §. 6, Z. 6 erwähnten Verzeichnisse beizulegen; in dem sub Z. 2 bezeichneten Falle hingegen, sobald sie durch die vorgenommenen Abschreibungen erschöpft ist, von jenem Amte, welches die Abschreibungen vornimmt, einzuziehen und an das Rechnungsdepartement der Triester Finanz-Direction einzusenden.

Letzteres hat die eingesendeten Zahlungsbolleten, im Falle die Rückvergütung von den betreffenden Parteien im Sinne der Bestimmungen des §. 6 angefordert wird, sowohl mit den von den Parteien beigebrachten, mit der Austrittsbestätigung versehenen Anmeldungs-Partien als mit den sammt den Verzeichnissen der Austrittsämtler eingelangten Documenten zu vergleichen.

Ergibt sich hiebei, sowie bei Incontrirung der Originalzahlungsbollete mit der Register-Zurta kein Anstand, so wird die Rückvergütung der selbständigen Gemeindeauflage an jene Partei, beziehungsweise Parteien, welche die einzelnen Theilquantitäten gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt hat, respective ausgeführt haben, veranlasst.

### §. 8.

Zu den im Art. IV des Gesetzes vom 4. September 1899, L.-G.-Bl. Nr. 25 enthaltenen Anordnungen über die sachliche Haftung für Geldbußen wegen Handlungen oder Unterlassungen, durch welche die Gemeindeauflage verkürzt oder gefährdet wird, wird erläuternd bemerkt, dass die Haftung des Gegenstandes oder der Hilfsmittel die Übertretung nur insofern plaggreift, als die der Haftung zu unterwerfenden Gegenstände nicht aus einem in einem staatlichen Verzehrungssteuergesetze begründeten Titel in Anspruch genommen werden.

Der k. k. Statthalter:

**Goëß** m. p.